

VR Aktuell

EIN THEMA. VIELE FACETTEN.



Steuererklärung 2021

1 WERBUNGSKOSTEN
Von Arbeitsweg
bis Homeoffice

2 SONDERAUSGABEN
Von Betreuung
bis Sanierung

3 ABGELTUNGSTEUER
Günstigerprüfung und
Steuerbescheinigung

Gute Vorbereitung ist wichtig

Nicht auf die lange Bank schieben

Es gibt sicherlich Spannenderes, als sich gleich zu Beginn des neuen Jahres mit der Steuererklärung zu befassen. Wenn es jedoch um die Erstattung zu viel gezahlter Steuern geht, sollte man sie nicht auf die lange Bank schieben. Sind Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, muss diese für 2021 bis zum 31. Juli 2022 erfolgen. Eine Verlängerung ist in der Regel per formlosem Antrag an das Finanzamt möglich. Besteht keine Verpflichtung, können Sie für 2021 einen Antrag auf Einkommensteuerveranlagung noch bis zum 31. Dezember 2025 stellen.

Hinweise und Tipps für die Steuererklärung

In jedem Fall braucht das Anfertigen der Steuererklärung eine solide und detaillierte Vorbereitung. In dieser Ausgabe von VR Aktuell finden Sie Hinweise und Tipps für die Steuererklärung 2021 sowie aktuelle Informationen zur Abgeltungsteuer.

Bitte beachten Sie, dass es sich hier nur um Hilfestellungen und Anregungen handelt. Im Zweifel sollten Sie sich rechtzeitig an einen Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Lohnsteuerhilfeverein wenden.



Unter Werbungskosten versteht man alle Ausgaben, die durch die Arbeit entstehen. Sie können bei der Steuererklärung abgesetzt werden, wenn sie nicht vom Arbeitgeber erstattet werden.

Arbeitswege

Für jeden Arbeitstag können Sie einmalig und unabhängig von der Wahl des Verkehrsmittels eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro pro Entfernungskilometer ansetzen. 2021 erhöht sich diese ab 20 Kilometer für jeden weiteren Kilometer auf 0,35 Euro. Dabei zählt immer nur ein Ort als erste Tätigkeitsstätte. Diese sollte mit dem Arbeitgeber schriftlich vereinbart werden. Die Fahrten dorthin sind mit der Entfernungspauschale, die Fahrten zu anderen Beschäftigungsorten wie bei beruflicher Auswärtstätigkeit anzusetzen. Für die Ermittlung der Entfernung zählt die kürzeste Straßenverbindung. Es sei denn, eine andere ist offensichtlich verkehrsgünstiger und wird regelmäßig genutzt. Der Höchstbetrag für die Entfernungspauschale liegt bei 4.500 Euro. Bei der Nutzung eines eigenen oder zur Nutzung überlassenen Pkw (Firmenwagen) gilt diese Begrenzung nicht. Werden öffentliche Verkehrsmittel genutzt, müssen die höheren Kosten nachgewiesen werden.

Gut zu wissen

Zuschüsse und Sachbezüge, die arbeitgeberseitig in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. März 2022 gewährt werden, bleiben bis zu 1.500 Euro steuerfrei, sofern erkennbar ist, dass es sich um Beihilfen zur Milderung der Belastung durch die Corona-Krise handelt.

Berufliche Auswärtstätigkeit

Müssen Sie vorübergehend beruflich auswärts tätig werden und nutzen Sie hierfür Ihren privaten Pkw, können Sie pro gefahrenen Kilometer 0,30 Euro geltend machen. Bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel können die tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt für Übernachtungskosten im Inland. Verpflegungsmehraufwand, siehe Tabelle:

Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand

Dauer der Abwesenheit	mehr als acht Stunden: 14 Euro 24 Stunden (Kalendertag): 28 Euro
Dauer der Abwesenheit unerheblich	An- und Abreisetag bei Übernachtung: je 14 Euro
Kürzung für eine vom Arbeitgeber oder auf seine Veranlassung von einem Dritten gestellte Mahlzeit	Für ein Frühstück 5,60 Euro, für ein Mittag- oder Abendessen je 11,20 Euro

Arbeitszimmer

Aufwände für ein häusliches Arbeitszimmer sind bis zu 1.250 Euro abziehbar. Voraussetzung: Es steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung. Der personenbezogene Höchstbetrag gilt auch für die Nutzung mehrerer Arbeitszimmer. Er muss nicht gekürzt werden, wenn keine ganzjährige Nutzung vorliegt. Bildet das häusliche Arbeitszimmer den qualitativen Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit, gilt der Höchstbetrag nicht – auch wenn das Arbeitszimmer mit der privaten Wohnung nicht räumlich verbunden ist. Arbeitsecken oder anders genutzte Räume reichen nicht. Nutzen mehrere Steuerpflichtige dasselbe Arbeitszimmer, sind die Aufwendungen personenbezogen zu prüfen und zuzurechnen. Anteilig abzugsfähig sind die Miete, die umlagefähigen Nebenkosten, Aufwendungen für die Ausstattung und die Gebühr für die Hausratversicherung. Bei einem Arbeitszimmer im eigenen Einfamilienhaus oder einer Eigentumswohnung können auch die anteiligen Schuldzinsen, die anteilige Gebäudeversicherung, Reparaturaufwendungen und die Absetzungen für Abnutzung berücksichtigt werden.

Homeoffice-Pauschale

Für jeden Tag, an dem nur zu Hause gearbeitet wurde, können fünf Euro geltend gemacht werden. Der Betrag kann für maximal 120 Tage, also 600 Euro, angesetzt werden. Er wird auf den Werbungskostenpauschbetrag angerechnet. Für diese Tage muss auf die Geltendmachung eines Arbeitszimmers verzichtet werden.

Doppelte Haushaltsführung

Kosten einer Zweitwohnung am Tätigkeitsort und für Familienheimfahrten entstehende Aufwendungen können Sie zeitlich unbegrenzt als Werbungskosten absetzen. Vorausgesetzt: Sie unterhalten an einem anderen Ort einen weiteren eigenen Hausstand. Dies bedeutet, dass eine Wohnung allein oder auch als Ehegatte oder Lebenspartner genutzt wird und eine Kostenbeteiligung erfolgt. Für die erste Fahrt zum Beschäftigungsort und die letzte Fahrt von dort zum eigenen Hausstand bei Beendigung der doppelten Haushaltsführung werden 0,30 Euro pro Fahrtkilometer anerkannt. Die Kosten für eine tatsächliche Familienheimfahrt pro Woche werden mit 0,30 Euro für jeden Entfernungskilometer berücksichtigt. Dies gilt auch, wenn weniger Fahrtkosten entstanden sind – etwa als Mitfahrer. Die Erhöhung der Pauschale ab 2021 greift auch hier. Die notwendigen Kosten der Unterkunft können mit bis zu 1.000 Euro im Monat geltend gemacht werden. Zusätzlich werden die Kosten für Einrichtungsgegenstände und Hausrat berücksichtigt. Für die ersten drei Monate der doppelten Haushaltsführung werden auch Verpflegungsmehraufwendungen gemäß der Pauschalen für eine Auswärtstätigkeit berücksichtigt.

2 SONDERAUSGABEN VON BETREUUNG BIS SANIERUNG

Kinderbetreuungskosten

Kosten für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes – zum Beispiel Kindergartengebühren oder Tagesmütter – können mit zwei Dritteln, höchstens 4.000 Euro pro Kind, als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Voraussetzung: Das Kind hat das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet oder kann sich aufgrund einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung nicht selbst unterhalten. Aufwendungen für Unterrichtsleistungen oder Freizeitbetätigungen zählen hier nicht dazu. Die Ursache für die Kinderbetreuung ist jedoch nicht relevant.

Ausbildungskosten

Bis 6.000 Euro werden Studien- und Teilnahmegebühren, Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer, Fahrtkosten sowie weitere Mehraufwendungen als Sonderausgaben angerechnet. Findet die Ausbildung (Lehre, Studium) innerhalb eines Dienstverhältnisses statt, können Aufwendungen als Werbungskosten unbeschränkt geltend gemacht werden. Für Wege zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte gilt die Entfernungspauschale.

Außergewöhnliche Belastungen

Dies sind etwa Aufwendungen für eine Krankheitsbehandlung oder Pflegebedürftigkeit sowie die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung in besonderen Fällen (etwa Naturkatastrophen). Auch Beerdigungskosten können dazugehören. Aufwendungen für einen Rechtsstreit können nur sehr eingeschränkt geltend gemacht werden. Die Kosten einer Ehescheidung erfüllen die Voraussetzungen regelmäßig nicht. Kosten für den behindertengerechten Umbau eines Autos oder einer Wohnung/Haus sowie Kosten für die Sanierung eines Gebäudes zur Bekämpfung von Gesundheitsgefährdungen zählen unter bestimmten Voraussetzungen dazu.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinstehende können einen Entlastungsbetrag von bis zu 4.008 Euro geltend machen. Vorausgesetzt, ein Kind gehört zum Haushalt, für das sie Kindergeld oder einen Freibetrag erhalten. Es muss in der Wohnung gemeldet sein und über eine Steueridentifikationsnummer verfügen. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag um 240 Euro. Alleinstehend ist auch, wer dauernd getrennt lebt oder verwitwet ist. Als alleinstehend gilt nicht, wer in einer Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person lebt.

Energetische Sanierung der eigenen Wohnung

Für energetische Maßnahmen an einem eigenen Gebäude, in dem man selbst wohnt, ermäßigt sich auf Antrag die Einkommensteuer im Jahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im Folgejahr um je sieben Prozent der Aufwendungen, maximal je 14.000 Euro. Im übernächsten Jahr ermäßigt sie sich um sechs Prozent – höchstens 12.000 Euro. Voraussetzung: Das Objekt ist bei der Durchführung der energetischen Maßnahme älter als zehn Jahre. Energetische Maßnahmen sind Wärmedämmung von Wänden und Dachflächen, Erneuerung der Fenster oder Außentüren und Erneuerung der Heizungsanlage.

Kirchensteuer

Banken müssen einmal im Jahr eine automatisierte Abfrage des Kirchensteuerabzugsmerkmals („KiStAM“) durchführen. Auf Grundlage Ihres Kirchensteuerstatus vom 31. August 2020 wurde bei bestehender Kirchensteuerpflicht auf Kapitalertragsteuern des Jahres 2021 automatisch auch die Kirchensteuer erhoben. Es sei denn, Sie haben als kirchensteuerpflichtiger Anleger rechtzeitig einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) beantragt. Dann müssen Sie die abgeführte Kapitalertragsteuer in der Einkommensteuererklärung angeben.

Wichtig: Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer ist nur zu entrichten, wenn auf die Kapitalerträge Abgeltungsteuer entfällt. Soweit dies etwa aufgrund eines ausreichenden Freistellungsauftrags oder einer Nichtveranlagungsbescheinigung nicht der Fall ist, entsteht auch keine Kirchensteuer.

Bei Ehegatten oder Lebenspartnern mit gemeinschaftlichen Konten oder Depots werden für das Kirchensteuerverfahren die Erträge zur Hälfte zugerechnet. Dies ist vor allem für glaubensverschiedene Ehe- oder Lebenspartnerschaften bedeutsam oder auch, wenn nur ein Partner kirchensteuerpflichtig ist. So wird sichergestellt, dass nur auf die der kirchensteuerpflichtigen Person zuzurechnenden Kapitalerträge auch Kirchensteuer erhoben wird.





Abgeltungsteuer

Für Erträge aus privaten Kapitalanlagen gilt ein einheitlicher, abgeltender Steuerabzug von 25 Prozent. In der Regel führen Kreditinstitute die Einkommensteuer sowie den Solidaritätszuschlag (SolZ) und gegebenenfalls die Kirchensteuer direkt an den Fiskus ab. Dieser moderate Satz stellt Anleger häufig besser als bei Anwendung des persönlichen Steuersatzes. Verfügen Sie über ein zu versteuerndes Einkommen von bis zu 17.000 Euro im Jahr (zusammen: 34.000 Euro), lohnt sich der persönliche Steuersatz. Das Finanzamt ermittelt, ob 25 Prozent Abgeltungsteuer oder die Einbeziehung der Kapitalerträge in die tarifliche Einkommensteuer günstiger ist (Günstigerprüfung). Nur das günstigere Ergebnis fließt in den Steuerbescheid ein.

Wichtig: Sie können den Antrag auf eine Günstigerprüfung nur einheitlich für alle Kapitaleinkünfte stellen. Auch bei einer Besteuerung zum individuellen Steuersatz – aufgrund der Günstigerprüfung – ist ein Werbungskostenabzug nicht möglich.

Werbungskosten bei der Abgeltungsteuer

Werbungskosten bei privaten Kapitalerträgen wie Kontoführungs- oder Depotverwaltungsgebühren mindern die Abgeltungsteuer nicht. Stattdessen gilt ein Sparer-Pauschbetrag. Hierfür kann ein Freistellungsauftrag von bis zu 801 Euro (Ehegatten/Lebenspartner: 1.602 Euro) erteilt werden.

Wichtig: In einigen Fällen hat der Gesetzgeber die Abgeltungsteuer eingeschränkt und eine Pflichtveranlagung zum per-

sönlichen Steuersatz angeordnet. Das gilt etwa bei Zinsen aus Verwandtendarlehen, wenn der Darlehensnehmer die gezahlten Zinsen steuerlich absetzen kann. Der Werbungskostenabzug ist hier möglich.

Wer sollte eine Jahressteuerbescheinigung für 2021 beantragen?

Eine Steuerbescheinigung ist erforderlich, wenn Sie beim Finanzamt die Erstattung von Steuerabzügen erreichen wollen, die von der Bank für Sie an das Finanzamt abgeführt wurden.

Eine Erstattung ist möglich, wenn

- der Sparerpauschbetrag (801 Euro/1.602 Euro) nicht ausgeschöpft wurde, weil Freistellungsaufträge nicht oder nicht ausreichend erteilt wurden,
- der persönliche Steuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz liegt (Günstigerprüfung),
- die Steuerbescheinigung Gewinne ausweist, die mit Verlusten aus einer anderen Bankverbindung verrechnet werden können,
- der Steuereinbehalt der Bank zu korrigieren ist. Das gilt vor allem bei der Anwendung sogenannter Ersatzbemessungsgrundlagen. Konnte etwa der Gewinn aus einem Aktienverkauf nicht berechnet werden, weil der Bank die Anschaffungskosten nicht bekannt waren, ist der Gewinn in der Veranlagung anhand der Kaufbelege nachzuweisen.
- Verluste aus Forderungsausfall, aus der Ausbuchung oder Übertragung wertloser Wertpapiere oder Verluste aus Termingeschäften (jeweils bis 20.000 Euro p. a.) über die Veranlagung geltend gemacht werden.

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt dieser Ausgabe:
Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken · BVR, Berlin
Leitung/Chefredaktion: Tim Zuchiatti, BVR – Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
Autor: Dirk Pick
Co-Autor: Fabian Steinlein
Objektleitung: Manuela Nägel, DG Nexolution eG, Leipziger Str. 35, 65191 Wiesbaden,
E-Mail: mnaegel@dgverlag.de
Verlag und Vertrieb: DG Nexolution eG, vertreten durch den Vorstand:
Peter Erlebach (Vorsitzender), Dr. Sandro Reinhardt, Marco Rummer,
Leipziger Str. 35, 65191 Wiesbaden

Gestaltung und Redaktion: hundertzwölf . agentur für kommunikation GmbH,
Wielandstraße 17, 60318 Frankfurt am Main
Herstellung: Görres-Druckerei und Verlag GmbH,
Niederbieberer Str. 124, 56567 Neuwied
Bildnachweis: BVR, shutterstock

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. Das Manuskript für diese Ausgabe wurde Mitte Dezember 2021 abgeschlossen.
Für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr.